

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1680 —**

Wahlkampfberichterstattung in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn

Der Bundesminister für Verkehr – E 10/32.04.00/60 BM 84 – hat mit Schreiben vom 11. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn in den jeweiligen Juni-Ausgaben ihrer Zeitungen „blickpunkt – Zeitung der Deutschen Bundesbahn“ und „Wir – Zeitung für die Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn“ einen Bericht über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahl veröffentlichte, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten von Parteien in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn?
3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung
 - a) grundsätzlich die Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten von Parteien,
 - b) die ausschließliche Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahlin der Zeitung „blickpunkt – Zeitung der Deutschen Bundesbahn“ zu vereinbaren mit der Tatsache, daß Herausgeber dieser Zeitung mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn eine Bundesbehörde ist, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Ansicht?
4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß
 - a) grundsätzlich die Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten von Parteien,
 - b) die ausschließliche Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahlin der Zeitung „Wir – Zeitung für die Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn“ noch im Rahmen der dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn als Herausgeber dieser Zeitung in § 9 des Bundesbahngesetzes vorgegebenen Aufgaben liegt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?
6. Sieht die Bundesregierung in der ausschließlichen Berichterstattung über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahl in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn einen Verstoß des Vorstan-

des der Deutschen Bundesbahn gegen den § 9 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, demzufolge die Vorstandsmitglieder „ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers wahrzunehmen“ haben, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr

- a) der Demotivierung von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbahn, die einer anderen Partei als der FDP nahestehen,
- b) von Einnahmeverlusten durch Abwanderung von Kunden, die einer anderen Partei als der FDP nahestehen,

und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Der Bundesregierung sind die in Frage 1 genannten Veröffentlichungen über den Einsatz eines Sonderzuges einer Partei zur Europawahl bekannt.

Die Veröffentlichungen enthalten keine Beiträge über Wahlkampfaussagen dieser Partei; sie sind vielmehr ausschließlich als eine Darstellung darüber zu bewerten, wie diese Partei das Angebot der Deutschen Bundesbahn (DB), Sonderzüge zu Werbezwecken zu chartern, genutzt hat. Die Wahrnehmung von Werbeaufgaben hält sich innerhalb des Pflichtenkreises der Angehörigen der Unternehmensleitung. Auszugehen ist auch davon, daß die Darstellung der Werbeveranstaltungen, an denen Personen der Zeitgeschichte teilgenommen haben, das Ansehen der DB fördert.

Kunden oder Mitarbeiter der DB werden sich auch – solange die Berichterstattung sich eindeutig auf die Nutzung von Werbemöglichkeiten der DB beschränkt – unabhängig von ihrer parteipolitischen Orientierung nicht ernsthaft beeinträchtigt fühlen können.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in den genannten Zeitungen der Deutschen Bundesbahn ausschließlich über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahl berichtet wurde?

In der Berichterstattung über die Nutzung von Werbe-Sonderzügen durch politische Parteien hat die DB die Pflicht zur Ausgewogenheit. Da auch eine weitere Partei zur Europawahl einen Sonderzug eingesetzt hat, hätten die Beiträge auch hierauf eingehen sollen, wie dies – wegen der Terminlage für den Redaktionsschluß allerdings erst in einer Folgeausgabe – auch geschehen ist.

5. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr, daß sich ein schlechtes Image einer Partei auf die Deutsche Bundesbahn überträgt, wenn über Wahlkampfaktivitäten dieser Partei ausschließlich in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn berichtet wird?

Diese Gefahr ist nicht von vorneherein auszuschließen; sie dürfte jedoch bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien außer Betracht bleiben können.

7. Haben Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn oder Bedienstete der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn von der FDP Geschenke erhalten dafür, daß Zeitungen der Deutschen Bundesbahn kurz vor der Europawahl ausschließlich über Wahlkampfaktivitäten der FDP wohlwollend berichteten, wenn ja, ist dem Bundesminister für Verkehr darüber Mitteilung gemacht worden, wenn nein, aus welchen anderen Gründen wurde in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn ausschließlich über Wahlkampfaktivitäten der FDP zur Europawahl wohlwollend berichtet?

Nach Auskunft der Unternehmensleitung haben weder Mitglieder des Vorstandes der DB noch Mitarbeiter der Hauptverwaltung Geschenke dafür erhalten, daß Zeitschriften der DB über den Sonderzug für die Europawahl berichtet haben. Es ist auch kein entsprechender Wunsch um Berichterstattung an die DB herangetragen worden. Für den Sonderzug wurde der volle Charterpreis bezahlt.

8. Wie viele Sonderzüge der Deutschen Bundesbahn verkehrten in dem Zeitraum seit dem Start des „Europazuges“ der FDP Ende April in Bonn bis zum Redaktionsschluß der Zeitungen „Wir“ und „blickpunkt“, die von Parteien, Verbänden, Clubs, Vereinen usw. gechartert wurden?
9. Aus welchen Gründen wurde unter den zu Frage 8 verkehrenden Sonderzügen der Wahlkampfzug der FDP für die Europawahl für die Berichterstattung in den Zeitungen „Wir“ und „blickpunkt“ der Deutschen Bundesbahn ausgewählt, nicht jedoch einer der anderen, ebenfalls verkehrenden Sonderzüge, insbesondere der am 16. Mai in Hamburg verkehrende Sonderzug „Solidarität“ der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands anlässlich deren Gewerkschaftstages?

Die DB verkauft regelmäßig Sonderzüge für Werbe- und andere Zwecke. Eine fortlaufende Statistik wird hierüber nicht im einzelnen geführt. Die Redaktionen berichten von Fall zu Fall über solche Fahrten, vor allem dann, wenn sie als besonders positives Beispiel verkaufsfördernd dargestellt werden können.

Das Unterlassen einer Berichterstattung über den Sonderzug „Solidarität“ in Hamburg berührt nicht die Pflicht zu ausgewogener Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Wahlkampf der Parteien, da dieser Zug nicht für die Wahlwerbung einer Partei eingesetzt worden ist.

10. Wird die Bundesregierung durch entsprechende Weisung an den Vorstand der Deutschen Bundesbahn sicherstellen, daß in Zukunft nicht mehr ausschließlich über Wahlkampfaktivitäten der FDP in Zeitungen der Deutschen Bundesbahn berichtet wird, und wenn nein, wird sie dies insbesondere deshalb nicht tun, weil Mitglieder der FDP gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung sind, die diese Anfrage beantwortet?

Die Unternehmensleitung der DB wird durch geeignete Maßnahme sicherzustellen haben, daß künftig über die von allen Parteien genutzten Werbemöglichkeiten der DB ausgewogen berichtet wird (siehe Antwort zu den Fragen 2 und 9).

